

Satzung
des
Turnvereins 1848 Villingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1848 Villingen e.V.“ und ist in das Vereinsregister VR 15 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 78050 Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Schwarzwald-Turngaues sowie des Badischen Sportbundes und damit des Deutschen Turnerbundes. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Turnverein 1848 Villingen e.V. betreibt Turnen, Sport und Leibesübungen als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Sämtliche Einrichtungen und das Vermögen dienen gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mitglieder

1. Kinder bis 14 Jahre
2. Jugendliche von 14 – 18 Jahre
3. Erwachsene ab 18 Jahre
4. Ehrenmitglieder (können nach der Ehrenordnung des Vereins ernannt werden)

Eine Trennung von aktiven und passiven Mitgliedern ist möglich.

§ 4

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Kindern und Jugendlichen ist ausserdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten auf dem Antrag erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet bei Bedarf der Turn- und Sportrat.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Turn- und Sportrat verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen an den Turn- und Sportrat zulässig, der endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Nichtzahlung des Beitrages bis zum Ende des Kalenderjahres
- d) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor der Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Der Turn- und Sportrat kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Wahlrecht zu den Stellen des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Turn- und Sportrat
 3. der Vorstand
- (siehe Organisationsplan und Stellenbeschreibungsplan)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Turn- und Sportrates und des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und Bestätigung aller Personen, die lt. Organisationsplan Stellen besetzen wollen.
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie Beitragsgruppen
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 3) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.

Der Vorstand gibt Tagungsort und –zeit der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, ihre Tagungsordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Turn- und Sportrat

Der Turn- und Sportrat besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den Gesamtleitungen
3. dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin
4. den Beiräten und dem Pressewart, höchstens aus 20 Mitgliedern

Der Turn- und Sportrat ist zuständig für die

- a) Beschlussfassung über den Haushalt
 - b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Maßregelungen
 - c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen
 - d) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
- (siehe auch Stellenbeschreibung)

Der Turn- und Sportrat wird von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage vor Tagungsbeginn.

Wahl:

Der Turn- und Sportrat wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestätigt in der Weise, dass jeweils in der jährlichen Mitgliederversammlung eine Hälfte des Turn- und Sportrates für zwei Jahre neu zu wählen bzw. zu bestätigen ist. Jedes Mitglied des Turn- und Sportrates ist wieder wählbar. Die Wahl der Abteilungsleiter lt. Organisationsplan erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen und wird wie oben beschrieben bestätigt.

Der Turn- und Sportrat entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Turn- und Sportratssitzung nochmals abgestimmt werden.

Der gesamt Turn- und Sportrat ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Turn- und Sportratsmitgliedes steht dem Turn- und Sportrat das Recht zu, sich durch eigene Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen; im Interesse der Sache sollte ein vorzeitiges Ausscheiden möglichst verhindert werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus mindestens zwei, höchstens vier Vorstandsmitgliedern.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Turn- und Sportrat.
- 2) Im Sinne des § 26 BGB vertreten die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Festlegung der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl aus. Gewählt wird ein Vorstandsmitglied auf zwei Jahre. Ausnahmen auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind möglich.

§ 10 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Verein und deren Abteilungen.

Sie gibt sich durch ihre Jugendversammlung eine Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung.

Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Jahreshaushaltsplanes zufließenden Mittel.

Gewählt wird der Jugendleiter oder die Jugendleiterin auf zwei Jahre.

§ 11 Vereinsstruktur

Die Vereinsstruktur ist in einem Organisationsplan verankert.

Für jede ausgewiesene Stelle im Organisationsplan regelt eine Stellenbeschreibung

- a) die Bezeichnung einer Stelle
- b) die Befugnisse und
- c) die Aufgaben.

Die Vereinsstruktur und die Stellenbeschreibungen werden jeweils zeitgemäß den Erfordernissen angepaßt und den Turn- und Sportratsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne müssen für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Regelung von Ordnungswidrigkeiten

Wer bewußt gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turn- und Sportrates oder des Vorstandes zuwider handelt oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann, nachdem ein Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, gemäßregelt werden mit

- a) Verwarnung
- b) Verbot aller Arten von Leibesübungen auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluß.

Die Entscheidung fällt der Turn- und Sportrat. Ein Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht im das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Frist von einer Woche nach Eröffnung der Regelung beim Turn- und Sportrat einzulegen, andernfalls wird die Regelung unanfechtbar wirksam. Der Turn- und Sportrat hat die Beschwerde binnen zweier Wochen nach ihrem Eingang zu behandeln.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein verwaltet werden. Nach Ablauf der Frist fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen (oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden seiner Mitglieder nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Er haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in Räumen und auf Plätzen des Vereins oder Schulen oder sonstigen Einrichtungen gegenüber seinen Mitglieder und Nichtmitgliedern.

Im übrigen gelten die jeweils gültigen Gesetze.